

Objektive Überprüfung der Sachlage:

Das zunächst vonseiten der Polizei die Zielperson in einem solchen Fall als einen möglichen Täter mit hoher krimineller Energie einstuft und ihn deshalb nicht mit den entsprechenden Vorwürfen konfrontiert, basierte auf die Unwissenheit bezüglich der Existenz und die Wirkung eines latenten kriminellen Netzwerks. Die scheinbaren überregionalen Aktivitäten hatten die Glaubwürdigkeit über die Straftäterschaft der Zielperson bei der Polizei verstärkt, dass hierbei eine kriminelle Verbindung zwischen diesen Lokalitäten besteht, hatten die Beamte nicht auf dem Schirm. Bei einer objektiven Überprüfung der Sachlage, hätte jedoch umgehend festgestellt werden müssen, dass die Zielperson in das Visier von Kriminellen geraten ist, die beabsichtigten die Existenz dieses Menschen zu zerstören. Nach den vorliegenden Gegebenheiten und Fakten könnte es schließlich keinen Zweifel geben, dass die Zielperson bei einer tatsächlichen Straftäterschaft über die gesamten Jahre stets überführt gewesen wäre, aber dennoch nie strafrechtlich belangt wurde. Durch die über Jahre in Umlauf gebrachten Gerüchte und Anschuldigungen, die die Zielperson belasten, wurde hierbei ein Wissen verbreitet, dessen Herkunft geklärt werden muss. Die Personen, die solche Gerüchte über Straftaten über die Jahre in Umlauf bringen, können in einem solchen Fall nur aus einer von zwei Informationsquellen ein solches Wissen entnehmen:

Entweder handelt es sich um Zeugen- oder Täterwissen.

Geht man von Zeugenwissen aus, so beinhaltet dies folgende Informationen:
Sowohl der oder die Zeugen waren wie die Zielperson zur gleichen Zeit am gleichen Ort - ansonsten gibt es kein Zeugenwissen

Die Zielperson wird von den potentiellen Zeugen und anderweitigen Helfern überwacht - aufgrund der jahrelangen Gegebenheiten kann keine zufälligen Begegnung vorliegen

Den Zeugen ist die Identität der Zielperson bekannt -
eine direkte personelle Anschuldigung der Person wäre sonst nicht möglich

Diese Zeugen müssen die Zielperson bei der Straftat Vorort beobachtet haben -
ansonsten könnte man niemanden einer Straftat bezichtigen

Neben diesen Aspekten gibt es zusätzlich Vorort entsprechende Beweise, die die Zielperson belasten.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass hierbei folgende Beweise gegen die Zielperson vorliegen.

- Zeugen, die die Zielperson kennen und ihn belasten
- Beweise die Vorort vorliegen

Unter Berücksichtigung dieser Informationen steht eindeutig fest, dass die Zielperson über die vielen Jahre stets Vorort überführt werden konnte. Die herbeigerufene Polizei hätte dann einen solchen Straftäter noch umgehend Vorort festnehmen können. Und selbst wenn man annimmt, trotz der Überwachung durch die Zeugen, dass ein solcher Straftäter das Geschäft noch hätte verlassen können, aufgrund seiner bekannten Identität, wäre er noch vor seiner Wohnung festgenommen worden.

Der Umstand, dass trotz der Vielzahl an Beweisen die ihn scheinbar belasten und ihn überführt haben, dennoch über die langen Jahre nicht strafrechtlich belangt werden konnte, ist dem geschuldet, dass die Zielperson dank der Absicherungsmaßnahmen beweisen kann dass die Vorwürfe unberechtigt sind und die sogenannten Beweise nachträglich inszeniert wurden. **Es steht somit eindeutig fest, dass tatsächlich Täterwissen verbreitet wurde.**